

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:

Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5153

Soest, den 16.08.2023

Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düsternsiepen
Az.: 33.03.47 / -6 13 12-

Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düsternsiepen

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie werden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, der Landwirtschaftskammer NRW und des zuständigen Regionalforstamtes hiermit von der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - erlassen. Rechtliche Grundlage sind §§ 65 Abs. 2 S. 4, 66 Abs. 1 und 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der zurzeit gültigen Fassung. Sie gelten für alle Beteiligten in Verbindung mit der vorläufigen Besitzeinweisung, der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung oder anderer Anordnungen, die die Überleitung in den neuen Zustand herbeiführen sollen.

Die Überleitungsbestimmungen sind **Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung**. Sie treten daher erst in Kraft, wenn durch die Flurbereinigungsbehörde die vorläufige Besitzeinweisung öffentlich bekannt gemacht wird, durch die die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen werden und die Überleitungsbestimmungen bei den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden oder bei dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben.

1 Zeitpunkt der Besitzbeendigung

- 1.1 Besitz, Verwaltung und Nutzung der alten Grundstücke sind für die bisherigen Eigentümer oder Besitzer nach Aberntung der aufstehenden Früchte (Hauptfrucht und Untersaaten), spätestens jedoch zu den nachfolgend aufgeführten Zeitpunkten beendet:

Nutzungsart des Grundstückes	Besitzbeendigung (spätester Zeitpunkt und Räumung von Feldfrüchten und Vorräten)
Futterpflanzen, Wiesen und Weiden	am 15.10.2023
Gärten, Obstbäume und Beerensträucher	am 30.11.2023
versetzbare Anlagen	am 30.11.2023 (vgl. Nr. 3.2)
Brache, Öd- und Unland	am 15.10.2023
Hofräume, Gebäudeflächen, nicht versetzbare Anlagen	am 30.11.2023 (vgl. Nr. 3.3)

Wald	30.09.2023 (vgl. Nrn. 2.2 und 3.7)
Wege und Gewässer Sonderkulturen, besondere Nutzungen	30.09.2023 (vgl. Nr. 6) Regelung erfolgt in jedem Einzelfall durch die Flurbereinigungsbehörde (vgl. Nr. 3.8.1)

- 1.2 Bis zu den unter Nr. 1.1 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein.

2 Zeitpunkt des Besitzantritts

- 2.1 Die Empfänger der Landabfindung sind berechtigt, die ihnen zugeteilten Grundstücke einen Tag nach Beendigung der Ernte oder nach den unter 1.1 festgesetzten Terminen in Besitz zu nehmen sowie sie zu bewirtschaften und zu nutzen.
- 2.2 **Für Waldgrundstücke gelten die unter Nr. 3.7 aufgeführten Bestimmungen.**

3 Wirkungen des Besitzüberganges

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1.1 Der Besitz geht kraft Gesetzes zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Beteiligte, die die Besitzregelung nicht beachten, **haften** dem Empfänger der neuen Flächen für entstehende Schäden.
Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gemäß § 137 FlurbG verschaffen.
- 3.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen **landwirtschaftlich genutzten Grundstücke** über die in Nr. 1.1 festgesetzten Termine hinaus weiter zu bewirtschaften, mit Hackfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteezeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Hackfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über.
Für Waldgrundstücke gelten darüber hinaus die Regelungen gemäß Nr. 3.7.
- 3.1.3 Die bis zur Besitzbeendigung nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen (§ 66 FlurbG). Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 3.4.2) nicht innerhalb der vorgesehenen Frist entfernt, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 2.1 festgesetzten Tage durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte (§ 958 Abs. 1 BGB).
- 3.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzübergangs an die Obliegenheit, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eingetretene Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch Vernachlässigung dieser Obliegenheit eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.
- 3.1.5 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Überleitungsbestimmungen untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht berührt werden und gegen andere Vorschriften nicht verstoßen wird. Diese Vereinbarungen bedürfen der

Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

3.1.6 Unbeschadet der nachfolgenden Regelungen gelten die Vorschriften der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG auch weiterhin bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes mit der Maßgabe der Zustimmungspflichtigkeit der Flurbereinigungsbehörde:

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG: Nutzungsartenänderung über den ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb hinaus

§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG: Errichtung, Herstellung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen

§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG: Beseitigung von Obstbäumen, Beerensträuchern, Rebstöcken, Hopfenstöcken, einzelnen Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölze

§ 85 Nr. 5 FlurbG: Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen

3.2 Versetzbare Anlagen

3.2.1 Versetzbare Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dergleichen hat der bisherige Besitzer spätestens am **30.11.2023** zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts Anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem **01.12.2023** durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

3.2.2 Zäune, die an Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 3.2.1. Diese Einfriedungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang der Entschädigung, so ist die Flurbereinigungsbehörde hinzuzuziehen; schriftliche Anträge müssen der Flurbereinigungsbehörde bis zum **30.11.2023** vorliegen.

3.3 Nicht versetzbare Anlagen

3.3.1 Diese Anlagen (Gebäude, bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen, massive Viehtränken, Brunnen und dergleichen) gehen, soweit zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.

Anträge auf Entschädigungen für solche Anlagen sind bis zum **30.11.2023** bei der Flurbereinigungsbehörde schriftlich zu stellen.

3.3.2 Die Entschädigungsregelung bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

3.4 Neue Anlagen

3.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.

3.4.2 Gärfuttermieten, die in diesem Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Sie sind bis spätestens zum **30.11.2023** vollständig zu räumen.

3.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, je-

derzeit umsetzbaren Einfriedungen gilt die gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.

- 3.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Hiernach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, nicht jederzeit umsetzbare Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3.5 Obstbäume und Beerensträucher

- 3.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr **2023** (Jahr des Besitzüberganges) noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.
- 3.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich im Verfahren vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum **30.11.2023** entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebennen.
- 3.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
- 3.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden, spätestens nach der Aberntung, auf den Empfänger der Abfindung über.
Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen angemessene Erstattung zu übernehmen und sie mindestens bis zu einer rechtskräftigen Entschädigungsregelung stehen zu lassen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Der Wertausgleich wird in einem besonderen Obstbaumausgleichsverfahren von der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde können die Teilnehmer den Wertausgleich unter sich regeln. Die Festsetzung einer Geldentschädigung ist von den abgebenden Eigentümern bis zum **30.11.2023** bei der Flurbereinigungsbehörde zu beantragen.

3.6 Landschaftselemente und Naturdenkmale, Sicherung von Natur und Landschaft

- 3.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 2.1 angegebenen Terminen auf die Abfindungsempfänger über.
- 3.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 3.6.1 beispielhaft angegeben sind, müssen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus landeskulturellen Gründen erhalten bleiben. Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes dürfen sie nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Mit besonderem Nachdruck wird bezüglich der Erhaltung des Waldes auf die Bestimmungen des Forstgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - Landesforstgesetz NRW - in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach ist jede Umwandlung einer mit Waldbäumen bestockten Fläche, sowie jede Umwandlung von Wallhecken, Windschutzstreifen u. a. in eine andere Bodennutzungsart, soweit diese nicht durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan vorgesehen ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde

zulässig (§§1, 39, 40 Landesforstgesetz NRW). Verstöße gegen diese Regelung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- Euro geahndet werden (§ 70 Landesforstgesetz NRW).

Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Sicherung von Nist-, Brut- Wohn- und Zufluchtsstätten gem. § 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung verboten ist, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten werden, soweit dies nicht durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan vorgesehen ist; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Röhrichte dürfen außerhalb der v. g. Frist nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Verstöße gegen diese Verbote sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden (§ 69 Bundesnaturschutzgesetz).

- 3.6.3 Soweit keine Genehmigung erteilt wird, weil die Erhaltung aus den vorgenannten Gründen geboten ist, hat der Abfindungsempfänger diese landschaftsgestaltenden Anlagen zu übernehmen und den möglichen Nutzwert zu erstatten. Der bisherige Eigentümer hat, soweit er dafür keine Abfindung in Holzwerten erhält, Anspruch auf eine angemessene Geldentschädigung. Die Regelung dieser Sachverhalte bleibt einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan vorbehalten.

3.7 Waldgrundstücke

- 3.7.1 **Unbeschadet der nachfolgenden Regelungen gelten die Vorschriften der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG auch weiterhin bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (vgl. Nr. 3.1.6). Aufforstungen sind möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.**

- 3.7.2 Der Wertausgleich für die Abfindung in Holzwerten sowie für daraus sich ergebende Geldausgleiche wird in einem besonderen Holzausgleichsverfahren von der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Hierbei wird der durch Sachverständigengutachten nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung ermittelte Wert zugrunde gelegt.

- 3.7.3 Mit dem Beginn und dem Fortgang der Wertermittlung der Holzbestände wird von der Flurbereinigungsbehörde für die jeweils betroffenen Waldflächen eine Holzeinschlagsperre angeordnet (§ 36 FlurbG). Durch die Zuordnung der Holzeinschlagsperre zu Teilbereichen der Flurbereinigungsgebiete soll erreicht werden, dass die Bewirtschaftung der Waldflächen nur in dem unbedingt erforderlichen Maß für die Teilnehmer eingeschränkt wird. Erforderliche Holzeinschläge müssen vor der Holzwertermittlung beendet und das anfallende Holz abgeräumt sein. Bei verwilderten Waldflächen können im Holzausgleich Kosten für die Räumung auferlegt werden.

Mit dem Beginn der Holzwertermittlung ist **frühestens 2024** zu rechnen.

- 3.7.4 Bis zu der jeweils für Teilbereiche angeordneten Holzeinschlagsperre ist der bisherige Eigentümer zur Nutzung der Holzbestände auf den Waldgrundstücken, die den Eigentümer wechseln, berechtigt und zugleich zu Pflege- und Forstschutzmaßnahmen in diesen Waldgrundstücken (Boden- und Holzbestände sowie sonstiger Aufwuchs) verpflichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der bisherige Eigentümer die Gefahr des zufälligen Untergangs.

Ebenso ruhen bis dahin auf diesen Grundstücken die öffentlichen Lasten. Die Nutzung sowie die Pflege- und Forstschutzmaßnahmen sind nach den anerkannten Grundsätzen und Regeln ordnungsgemäßer und nachhaltiger Bewirtschaftung (§§ 1a und 1b Landesforstgesetz NRW im Rahmen der forstgesetzlich vorgegebenen Betreuung durch die zuständigen Regionalforstämter durchzuführen. Dabei hat der bisherige Waldbesitzer auch auf die möglichen Veränderungen der forstlichen räumlichen Ordnung Rücksicht zu nehmen, die sich aus der flurbereinigungsbedingten Neuordnung ergeben, d.h. er hat schonend zu arbeiten (Schleppschäden!) und alle Maßnahmen zu unterlassen, die sich nachteilig auf die Bewirtschaftung und den Wert sowohl des von ihm noch genutzten Waldgrundstückes (Boden- und Bestand) als auch der angrenzenden Waldflächen (Boden und Bestand) auswirken können. Die Nutzungsvorhaben sowie die Pflege- und Forstschutzmaßnahmen hat der bisherige Waldbesitzer mit dem Abfindungsempfänger abzustimmen. Ist eine Einigung der Beteiligten nicht erreichbar, ist die Flurbereinigungsbehörde hinzuzuziehen. Beteiligte, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, haften für entstehende Schäden.

- 3.7.5 Der Abfindungsempfänger darf in Waldflächen, die den Eigentümer wechseln, vor der Einigung über den jeweiligen Holzwert (vgl. N. 3.7.2) kein Holz schlagen oder anderweitig in die Regelung nach Nrn. 3.7.4 eingreifen. Er hat jedoch auf die Einhaltung der Verpflichtung zur Abstimmung nach Nrn. 3.7.4 zu achten. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haften für entstehende Schäden. Die Eigentümer, deren Besitz der Waldgrundstücke nicht wechselt, können bis und auch nach der Holzeinschlagsperre ihre Waldgrundstücke weiterhin unter der Maßgabe der Nr. 3.7.1 bewirtschaften.
- 3.7.6 Dem bisherigen Waldbesitzer kann mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ein Nutzungsrecht an Holzbeständen für einen angemessenen Zeitraum eingeräumt werden. Der Empfänger der Landabfindung hat für die sich daraus ergebenden Vermögensnachteile einen Anspruch auf angemessene Geldentschädigung. Die jährliche Pacht ergibt sich dann in der Höhe der jeweils gültigen Bodenbruttorente nach der geplanten Folgebaumart gemäß den Richtlinien zur Waldbewertung in NRW des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgrund der Schätzung eines Gutachters. Zur Zahlung der jährlichen Pacht ist der bisherige Waldbesitzer verpflichtet.
- 3.7.7 Bei der Holzwertermittlung vorhandene, aufforstungswürdige Kahlflächen, die den Eigentümer wechseln, sind vom neuen Waldbesitzer aufzuforsten. Näheres regelt die Holzeinschlagsperre.

3.8 Sonderkulturen

- 3.8.1 Der Besitzübergang für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie ähnliche Anlagen wird in jedem Einzelfall von der Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt.
- 3.8.2 Das Abernten von Gehölzen mit Ballen ist auf Grundstücken, die den Eigentümer wechseln, nicht gestattet. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haften für entstehende Schäden.

4 Grenzabstände

- 4.1 Soweit im Flurbereinigungsplan keine anderen Festsetzungen getroffen worden sind, gelten die Vorschriften unter Nr. 4.2 bis 4.4.
- 4.2 Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes - NachbG NW - in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten. Bei Anpflanzungen sind daneben die Bestimmungen des Landesforstgesetzes NRW

- 4.3 und die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW zu beachten.

Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

- 4.4 Auf Waldgrundstücken ist zu Wegen ein Streifen von 1 m Breite von Baumwuchs über 2 m Höhe freizuhalten (§ 40 Abs. 1 Buchst. b NachbG NW). Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes waagrecht und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze gemessen.

5 Grenzsteine

Die Beteiligten sind verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzmarken nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet weder die Teilnehmergemeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde. Das gilt auch, wenn Schäden durch alte Grenzsteine verursacht werden. Von den Beteiligten oder deren Pächtern entfernte oder beschädigte Grenzsteine müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

6 Nutzungsbeschränkungen infolge des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- 6.1 Die durch den Flurbereinigungsplan fortfallenden alten Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten sind durch den Ausbau neuer Anlagen entbehrlich geworden und können nicht mehr benutzt werden.
- 6.2 Die neuen Wege einschließlich aller Bauwerke wurden auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft ausgebaut.

7 Instandsetzungsmaßnahmen

Um eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten, können Instandsetzungsmaßnahmen notwendig werden. Diese werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind und über das den Beteiligten zumutbare Maß hinausgehen, auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen im Termin zur Anhörung über den Flurbereinigungsplan gestellt werden.

Alle übrigen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfindungsgrundstücke haben die Teilnehmer selbst auf eigene Kosten vorzunehmen. Hierfür können ihnen Zuschüsse vermittelt werden. Anträge auf Zuschüsse sind bis zur Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde formlos zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

8 Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann in Abstimmung mit dem Vorstand diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

9 Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung - VwVG NRW -). Als Zwangsmittel kommen nach dem VwVG NRW die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld

und der unmittelbare Zwang (§§ 59, 60, 62 VwVG NRW) in Betracht.

Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2,3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden können.

Hinweis zu Geldausgleichen und –abfindungen

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und –abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Denis Becker